

Annoncen  
Annahme-Bureau  
In Bremen  
außer in der Expedition  
bei Grupohl (C. J. Ulrich & Co.)  
Breiterstraße 14;  
in Gotha  
bei Herrn Ch. Spindler,  
Markt u. Friedensstr. 4;  
in Göttingen bei Herrn L. Streitberg  
in Frankfurt a. M.  
G. L. Danck & Co.

Annahme-Bureau  
In Berlin, Hamburg,  
Bonn, Münster, St. Gallen,  
Karlshafen  
in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Halle a. S.  
Hannover & Bremen  
in Berlin  
A. Heymer, Schlossstr.  
in Breslau: Carl Jach.

# Breslauer Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

J. 727.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt zweihälftlich für die Stadt Breslau 12 Taler, für ganz Preußen 12 Taler, 24 Taler. Zahlungen nehmen alle Postanstalten bestimmtem Reisem zu.

Sonnabend, 17. Oktober

(Erscheint täglich drei Mal.)

Zahlung 2 Taler, die abgehandelten Zeile aber gegen Kosten, Bildmaterien verhältnismäßig höher, hat an die Expedition zu richten und werden für die entsprechenden Zeiten. Morgen über erscheinende Kurier mit dem Tag und Zeitung ausgewechselt.

1874.

## Aber die Form der Präsidentenwahl in der nordamerikanischen Union.

Schon jetzt beschäftigen sich alle amerikanischen Blätter mit der nächsten Präsidentenwahl. Von allen wichtigen Bestimmungen der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten waren es diejenigen, welche von der Form dieser Wahl handeln, die zur Zeit der Annahme der Verfassung auf die geringste Opposition stießen und merkwürdiger Weise ist es gerade dieser Theil der Verfassung, welcher vom Volke gleich von Anfang an indirekt bei Seite gezeigt wurde und sich, soweit er nicht beseitigt werden konnte, in der Erfahrung als höchst mangelhaft erwiesen hat. Der ursprüngliche Gedanke der Väter der Verfassung der nordamerikanischen Union war, daß das Volk der Staaten mit der Präsidentenwahl direkt nichts zu schaffen haben sollte. Man hielt es für zu gefährlich, dem Volke die Erwählung des obersten Exekutivbeamten in die Hände zu legen, und verfügte deshalb, daß die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten eine indirekte sein sollte, daß das Volk jedes Staates eine gewisse Anzahl Wahlmänner erwählen und daß dann diese Wahlmännerkollegien, nach eigenem freiem Ermessen und Gaudiem ihre Wahl treffen sollten.

Aber der demokratische Geist des amerikanischen Volkes ließ sich diese Einschränkung von Anfang an nicht gefallen. Von der Wahl Washingtons bis herunter zu der Grant's war es das Volk (oder dessen wirkliche oder angebliche Vertreter), welches die Kandidaten für die Präsidentschaft lange vor der Wahl der Wahlmänner bestimmte und die Wahlmänner waren niemals etwas anderes, als bloße Werkzeuge, die am Tage ihrer Abstimmung für den Kandidaten zu stimmen hatten, der ihnen vom Volke resp. der Partei, die sie erwählt hatte, zum Vorsitz diktirt worden war. So trat, gleich von Anfang an, in Wahrheit die direkte Wahl an Stelle der indirekten, welche die Verfassung beabsichtigt hatte, und nur die Vertheilung des Stimmengewichts unter die Staaten, wie sie von der Verfassung getroffen worden war, und gewisse Uebersstände, welche von der Einrichtung des Wahlmännerkollegiums unzertrennlich sind, blieben bestehen.

Wir dürfen wohl die Kenntnis dieser Uebersstände und der Nachtheile und Gefahren, die sich im Laufe der Zeit daraus entwickelt haben, bei den Lesern voraussetzen und wollen deshalb nur von dem kürzlich angestellten Versuche, die Form der Präsidentenwahl durch ein Verfassungs-Amendment abzuändern, in Kürze Notiz nehmen. Wie in vielen früheren Kongressen — Senator Benton machte schon vor 50 Jahren einen Versuch, diesen Theil der Verfassung gründlich zu amändern — ist auch in dem jetzigen Kongresse ein Verfassungs-Amendment in Betreff der Präsidentenwahl beantragt worden, und Senator Morton aus Indiana hat darüber einen Bericht ausgearbeitet, welcher dem Senate in Washington unterbreitet werden wird, in den Grundzügen aber schon bekannt ist.

Senator Morton beantragt folgende Aenderungen:

Erstens soll das Wahlmännerkollegium gänzlich abgeschafft und sollen der Präsident und Vizepräsident künftig nicht mehr nach Staaten (durch deren Wahlmännerkollegien), sondern nach Kongressdistrikten gewählt werden. Jeder Staat soll zum Zwecke der Präsidentenwahl in so viele Distrikte getheilt werden, als er Repräsentanten im Kongresse hat und jeder Distrikt stimmt für sich. Der Kandidat, welcher in einem Distrikte die Mehrheit der Stimmen erhält, hat damit eine Präsidentschaftsstimme erhalten. Der Kandidat aber, welcher die meisten Wählerstimmen im Staat auf sich vereinigt hat, erhält außerdem noch zwei Präsidentschaftsstimmen (entsprechend den zwei Senatoren, die jeder Staat zu wählen hat).

Es ist einleuchtend, daß mit diesem Vorschlage das jetzige Stimmengewicht der Staaten in der Präsidentenwahl formell beibehalten und damit die Einwendung beseitigt wird, welche die kleinen Staaten bisher der Abschaffung der Wahlmännerkollegien entgegengestellt haben. Auch die Vorzüglichkeit dieses Vorschlags gegenüber dem jetzigen Systeme springen in die Augen. Eine der bedeutendsten Vorsehnen ist, daß die großen Staaten wie die kleinen fortan zwar eben so viele Stimmen in der Wahl abgeben, wie bisher, daß aber diese Stimmen in jedem Staat in Mehrheit und Minderheit getheilt sein werden und somit einige wenige große Staaten, wie z. B. New-York und Pennsylvania, nicht mehr, wie bisher, mit der Wucht ihres geheimen Votums die Wahl beherrschen. Daran darf man auch die Hoffnung knüpfen, daß der Einfluß jener Staaten bei der Nominierung der Kandidaten nicht mehr so überwältigend sein wird, wie bisher, und daß die Korruption weniger Schaden anrichten kann. Immerhin Vortheile genug. Dagegen kann man indessen auch nicht verkennen, daß diese Einrichtung die Gefahren einer parteischen Eintheilung der Bezirke — des sogenannten „Gerrymanders“ — vergrößern und deshalb Minoritätsmahlen häufiger machen wird, als es die Natur dieses Systems ohnedies mit sich bringt. Es wird unter diesem Distriktsystem häufiger, als man sich jetzt wohl denkt, vorkommen, daß ein Präsidentschaftskandidat erwählt wird, für welchen die Mehrheit der Distrikte und der sogenannten senatoriellen Stimmen, nicht aber die Mehrheit der Stimmgeber des Landes gestimmt hat. Dieser Gefahr, daß der Kandidat, welchen die Minderheit der Stimmen erhalten hat, in Folge der staatlichen und Distrikteintheilung, über den Kandidaten der Mehrheit obliege, läßt sich indes nur durch Einführung einer eigentlichen Nationalwahl, wobei alle Stimmen zusammen gezählten werden, vorbeugen, ein solches Wahlsystem hat aber keine Aussicht auf Annahme.

Die hier besprochene Bestimmung ist die wichtigste, die Morton vorschlagen wird. Sein Ammentement verfügt aber auch noch weiter, daß der Kandidat als erwählt zu betrachten ist, welcher

nach der obigen Rechnungsart die meisten Präsidentschaftsstimmen erhalten hat. Eine absolute Mehrheit soll künftig nicht mehr nötig sein, so daß die jetzige katale Bestimmung in Artikel 12 des Ammentements zur Bundesverfassung, wonach im Falle einer bloß relativen Mehrheit das Repräsentantenhaus, und zwar nach Staaten; zwischen den drei Kandidaten mit höchster Stimmenzahl den Präsidenten ausschwählen hat, gleichfalls abgeschafft wäre.

Eine dritte Bestimmung gibt dem Congress die jetzt den Legislaturen der Staaten zustehende Macht, die Präsidentenwahl zu regeln und zu leiten, und ferner die Macht, Tribunale zur Entscheidung über bestrittene Wahln einzusetzen.

Diese letzteren Bestimmungen sind in der Fassung, die Senator Morton ihnen gegeben hat, nicht unbedenklich.

Es ist indessen wenig Aussicht, daß der Morton'sche Vorschlag noch in dieser Congresssitzung zur Verhandlung kommen und darum auch wenig Aussicht, daß das neue Wahlsystem, wenn es überhaupt, die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit im Kongresse und die Dreiviertels-Mehrheit der Staaten erhalten kann, schon in der Wahl von 1876 zur Anwendung kommen wird. Je näher man der Wahl rückt, desto lebhafter werden sich die großen und kleinen „Wahlkämpfer“ gegen jede Änderung wenden.

R. D.

DRC. Die Zeitungen haben jüngst einen — allerdings nur durch Indiskretion in die Öffentlichkeit gelangten Erlaß der Ministerien des Kultus und des Innern mitgetheilt, welcher gegen die Herz-Jesu-Sodalitäten und Erzbruderschaften gerichtet ist und die Aufmerksamkeit der Behörden auf diese Vereine lenkt, welche nicht bloß Gebetsvereine, sondern, wie nachgewiesen wird, weit verzweigte agitatorische Vereine mit komplizierten, sehr geschickten Organisationen sind. Das selbe kann in noch höherem Grade von dem weitverzweigten Verein Gebets-Apostolat gelten, dessen Hauptstift in Bay (in Frankreich) und dessen Generaldirektor der berühmte französische Jesuit P. H. Namière ist. Für das ganze deutsche Reich und Österreich-Ungarn besteht ein besonderes Direktorium in Innsbruck und fungirt als Director der Jesuit P. Josef v. Malfatti, also ein Ausländer und Mitglied des für Deutschland verbotenen Jesuiten-Ordens. Dieser redigiert nicht nur das Vereinsorgan den „Sendboten des göttlichen Herzens“ sondern gibt auch die Parole für jeden Monat aus, einen gedruckten Zettel mit den Gebetsmeislungen für den Monat, welcher an alle Orte und Pfarrkirchen, wo der Gebets-Apostolat besteht, in Hunderttausenden von Exemplaren versendet wird um die Gemeinschaftlichkeit des Denkens, Lebens und Thuns unter allen Mitgliedern aufrecht zu erhalten. In Preußen allein soll sich die Zahl der Vereinsmitglieder auf nahezu zwei Millionen belaufen. (!) Vor uns liegt die vorletzte Monatsparole, welche die Gebets-Intentionen für den Monat September enthält. Als Hauptgebets-Meinung wurden die „Arbeiter-Vereine“ für den Monat September empfohlen. Lesen wir die Gebets-Meinungen für die einzelnen Tage durch, so finden wir unter Anderm für den 1. September: die Ausbreitung des Gebets-Apostolats, daß Gedanken mehrerer Zeitschriften; für den 2.: die Kirche in Ungarn; für den 3.: die freiburger Erzbischöfswahl; für den 5.: die verfolgten Bischöfe und Priester; für den 6.: die Kirche in Spanien und einen hohen katholischen Herrn dort (Don Carlos); für den 7.: die österreichische Kaiserliche Familie; für den 8.: der Kaiser von Österreich; für den 13.: derselbe abermals; für den 16.: die Kirche in Preußen eine Bekehrung ic. — Das Monats-Vereins-Gebet lautet also: Aufopferungsgebet, Göttliches Herz Jesu: in Vereinigung mit dem unbesleckten Herzen Mariä opfern wir Dir auf alle Gebete, Handlungen und Leiden des heutigen Tages in jener Meinung, in der Du unablässig betest und Dich auf unsern Alären opferst, zumal für die heil. Kirche, für unsern heil. Vater den Papst und für alle Anliegen der Vorsteher und Mitglieder des Apostolats. Insbesondere opfern wir Dir für jene edelmüthigen Christen, die sich der Förderung des wahren, zeitlichen und ewigen Wohles der arbeitenden Klasse geweihet. O Jesu! Der Da selbst im Hause von Nazareth so lange und mühevoll gearbeitet und dadurch die Arbeit geadelt und die Arbeiter gelehrt hat, wie sie ihr mühevoll Tagewerk heiligen und für die Ewigkeit verdienstlich machen sollen, unterstüze mit Deiner göttlichen Gnade diejenigen, die Deinem Vorbilde folgend, sich der Arbeiter annehmen, auf daß sie Deinem Herzen diejenigen aufführen, deren Mühen und Verdienstlichkeiten Du gehet und so hoch geehrt hast. Amen! — Neu beigegetreten sind dem Gebets-Apostolat nach dem vorgelegten Ausweis folgende Pfarreien: Die Pfarre Göschweiler in der Erzdiözese Freiburg, Michaelis-Neukirchen, Moosbach und Niedermozing in der Regensburger Diözese, der dritte Orden des h. Franciscus zu Bergerhof bei Wildberger-Hütte in der Erzdiözese Köln; die Pfarre Ottweiler, Diözese Trier, die Pfarre Grundheim in der Diözese Mainz u. c. m.

## Deutschland.

BAC. Berlin, 15. Oktober. [Ein Erkenntnis des Obertribunals.] Das Obertribunal hat in den letzten Tagen ein wichtiges Urtheil gefällt. In Bezug auf das Vereinsgesetz hatte in neuerer Zeit die Polizei und Staatsanwaltschaft, abweichend von der bisherigen Praxis, Grundsätze aufgestellt, welche die Ausdehnung eines

Vereines über mehrere Ortschaften unmöglich machen würden. Jede Versammlung eines Theils von Mitgliedern eines ganzen Vereins erklärt die Polizei und die Staatsanwaltschaft für eine selbstständige Vereinstätigkeit und erblickt darin einen Verstoß gegen das Verbot von Organisationen. In einem Falle dieser Art hat hingegen das Obertribunal in Übereinstimmung mit den Justiz-Richtern festgestellt, daß ein allgemeiner Grundsatz dieser Art sich nicht aufrecht erhalten lasse, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob in der That die Thätigkeit eines selbstständigen Vereins oder nur die Versammlung einiger zu einem größeren Verein gehöriger Mitglieder vorliege. Diese Entscheidung bestätigt nicht nur die tatsächlich vielseitige Praxis der preußischen Verwaltung, sondern entspricht auch ganz dem Geiste des Vereinsgesetzes. Es kann unmöglich die Absicht jenes Gesetzes gewesen sein, die Ausdehnung eines Vereins über mehrere Ortschaften zu verbieten, da mit einem solchen Verbot die wohltätigsten Wirkungen wahrhaft nützlicher Vereine ausgeschlossen und das Vereinsrecht zu einer wahren Nichtigkeit reduziert sein würde. Auch würde eine so wichtige Bestimmung nicht der bloßen Deduktion überlassen, sondern ausdrücklich angeordnet worden sein. Die Entscheidung der Gerichte hat nunmehr das gegenwärtig bestehende Vereinsrecht gegen tatsächliche Verkürmungen geschützt; freilich läßt sich hieran leicht eine Praxis anlehnen, welche der Absicht des Vereinsgesetzes zuwider die Organisation eines Neiges von Vereinen bewirken könnte. Die Untertheidungsmomente, welche das Urteil der Gerichte fordert, sind oft sehr schwer zu ermitteln, indessen weit weniger gefährlich wäre eine Verdunklung der Grenze in einzelnen Fällen als eine virtuelle Aufhebung des Vereins- und Versammlungsrechtes, das allen zivilisierten Nationen ein anerkanntes Bedürfnis ist; es zeigt sich hierin nur, wie schwer es ist, die richtige Grenze zu ermitteln und gesetzlich genau zu bezeichnen. Die Reichsgesetzgebung wird auch hierin Abhilfe schaffen müssen, aber zugleich finden wir hierin eine Bestätigung der Ansicht, daß dem zukünftigen Reichsgesetz eine sehr eingehende und mit der Sache durchaus vertraute Information vorangehen muß, wenn nicht die Dunkelheiten und Mängel des preußischen Rechts in die Reichsgesetzgebung mit übernommen werden sollen.

— In einer Korrespondenz der „Schles. Blg.“ wird eine Einheit aus dem von der „Boss. Blg.“ gebrachten bekannten Artikel in Sachen Arnim's berichtet. In jenem Artikel wurde dem Fürsten Bismarck der Vorwurf gemacht, daß er gerade zur Zeit, als der Graf durch den Verlust einer innig geliebten Tochter tief gebeugt war, ein besonders verlegendes Schreiben an den Botschafter erlassen habe. Demgegenüber schreibt nun besagter Korrespondent:

„In den der Arnim'schen Familie nahestehenden Kreisen hat diese Beschuldigung schon seit längerer Zeit Verbreitung und Glauben gefunden, obwohl dieselbe, wie wir aus guter Quelle vernnehmen, völlig unbegründet ist. Die ernsthafte Debatte bezog sich allerdings auf die nach der Ansicht des Reichskanzlers alszugroße Differenz Arnim's gegen Mac Mahon, sie ist jedoch, irren wir nicht, schon mehrere Wochen vor der Erkrankung der jungen Gräfin nach Paris abgegangen. Sie folgte dem damals auf seinem Posten nicht anwesenden Botschafter von Ort zu Ort und gelangte infolge dessen erst im Bieles später als man es in Berlin voraussehen konnte, an den Adressaten. In dieser Verlegung der Gefühle des Grafen Arnim ist der Reichskanzler mithin vollkommen unschuldig.“

Die „Boss. Blg.“ schreibt dazu: „Wir wollen die hier gebotene Erklärung gern annehmen und nur hinzufügen, daß in den der Arnim'schen Familie nahestehenden Kreisen“ auch die andere Behauptung (Beschuldigung) können und wollen wir es nicht nennen“ „Verbreitung und Glauben gefunden“ hat, daß der Reichskanzler überhaupt des Todesfalls niemals Erwähnung gehabt hat. Es würde das unserer Ansicht nach nur ein Beweis dafür sein, daß die privaten Beziehungen des Reichskanzlers und seines Botschafters unheilbar zerstört waren.“ Dann berichtet das Blatt, wie bereits telegraphisch gemeldet, über eine neue Haussuchung wie folgt:

Die Voruntersuchung gegen den Grafen scheint mit Eifer fortgesetzt zu werden. Gestern wurde wiederum kriminalpolizeiliche Nachsuche in dem Palais der Gräfin von Arnim-Bassenburg abgehalten, in welcher bekanntlich deren in Haftbefindlicher Schwiegerohn eine Wohnung inne hatte. Bei dieser Gelegenheit ist, wie wir aus angeblich zuverlässiger Quelle hören, höchst wahrscheinlich durch die Unvorsichtigkeit eines Tabak rauschenden Beamten ein Brand entstanden, ohne indessen erheblichen Schaden zu verursachen. Wir können zu dieser Notiz nur bemerken, daß unsere Beamten im Dienst nicht zu rauschen pflegen. Die Ursache, wenn wirklich ein Brand entstanden ist, müßte anderswo gesucht werden.

Ein Börsenblatt wußte von einem „stark verbreiteten Gerücht“ zu melden, wonach die Angelegenheit in der Charité, einen grausigen gewaltsamen Abschluß“ gefunden haben sollte. Ermittlungen, welche die „Trib.“ anstieß, haben ergeben, daß diese Sensationenachricht, nach welcher lediglich zu schließen war, Graf Arnim habe Hand an sich selbst gelegt, vollkommen aus der Lust gegriffen gewesen ist. „Der Graf hatte, während jenes Gerücht ihn tot sagte, einen Besuch von Verwandten empfangen und da Unterredungen nur in Gegenwart des Untersuchungsrichters stattfinden dürfen, so war seitens des Gerichts ein Deputirter nach der Charité gesandt worden“. Die Geschichte erschien uns von vornherein höchst unglaublich.

— Der „Neue Sozialdemokrat“ bringt einen Aufruf der Reichstagsabgeordneten Hasselmann und Reimer an die „Parteigenossen“, in welchem dieselben wieder einmal auf die „unbedingte Notwendigkeit“ einer „stärksten und geordneten Agitation“ betonen. Besonders angesichts des wiederzusammenstellenden Reichstags halten sie dafür, daß das „souveräne Volk“ in Volksversammlungen über alle wichtigen Fragen laut und entschieden sein Votum abgabe. Aber die Sache hat einen Haken. Durch die jüngsten „Verfolgungen“ sind, wie die Herren erklären, die „gewöhnlichen Finanzkräfte“ der









